

Nichtamtlicher Theil.

Rechtsfälle.

Endurtheil in dem Th. Körner'schen Nachdrucksprozeß (Nicolaische Verlagsbuchhandlung contra Mertens).

Den geehrten Collegen, namentlich den Sortimentshandlungen, welche sich jederzeit mit der dankenswertheften Uebereinstimmung für unsere „rechtmäßige Ausgabe von Körner's Werken“ interessirten, verfehlen wir nicht die erfreuliche Mittheilung zu machen, daß in unserer Nachdrucksache gegen den Buchhändler und Antiquar G. Mertens hieselbst von dem Königl. Stadtgericht zu Berlin unter dem 18. December v. J. das nachstehende Urtheil gefällt worden, und daß demnach der ferneren Verbreitung der Mertens'schen Ausgabe (welche den Sortimentshandlungen, besonders durch die Art und Weise wie solche betrieben wurde, ein Aergerniß war) durch die gerichtliche Entscheidung ein Ziel gesetzt und somit der lohnenden Thätigkeit für den Absatz unserer, allen Anforderungen entsprechenden Original-Ausgabe wieder ein unbeschränktes Feld eröffnet ist.

Das erwähnte Urtheil des Königl. Stadtgerichts hieselbst lautet wie folgt:

In Sachen des Buchhändlers Dr. G. Parthey, Inhabers der Nicolaischen Verlagsbuchhandlung hier, Klägers, wider den Buchhändler Gustav Mertens hier, Beklagten, hat das Königl. Stadtgericht zu Berlin, Abtheilung für Civilsachen, in der Sitzung vom 18. December 1862 das Erkenntniß des Königl. Kammergerichts vom 7. September 1861, da Kläger den ihm darin auferlegten Eid geleistet hat, dahin purificirt: daß der 1. Band der beim Beklagten im Jahre 1855 erschienenen Gesamtausgabe der Körner'schen Werke von Seite 195 bis Seite 230 für einen partiellen Nachdruck der beim Kläger verlegten, zuerst im Jahre 1814 erschienenen Gedichtsammlung „Leyer und Schwert“, mit Ausnahme der hier zuletzt enthaltenen drei Gedichte, und der entsprechenden Gedichte in der Gesamtausgabe des Beklagten, zu erklären, die beim Beklagten vorgefundenen Exemplare des gedachten Werks, insoweit sie einen Nachdruck der Gedichtsammlung „Leyer und Schwert“ enthalten, auf dessen Kosten vernichten zu lassen, der Beklagte schuldig, sich bei einer Strafe von einhundert Thalern des Verkaufs des bezeichneten Nachdrucks zu enthalten und dem Kläger eine besonders zu ermittelnde Entschädigungssumme zu zahlen.

Gestützt auf obiges Urtheil, werden wir fortan dem Vertriebe des Nachdruckes von Körner's Werken, wo wir irgend Kenntniß davon erhalten, mit aller Energie auf gerichtlichem Wege entgegentreten, und rechnen wir dabei auf gütige Mitwirkung unserer Hrn. Collegen, besonders wo es gilt, den Thatbestand des unerlaubten Verkaufs zu constatiren.

Berlin, 3. Januar 1863.

Nicolaische Verlagsbuchhandlung
(G. Parthey).

Palm's Denkmal.

Die Bürger von Braunau sind zusammengetreten, um Johann Philipp Palm ein Denkmal zu errichten. Dieser deutsche Buchhändler wurde von den Franzosen am 26. August 1806 erschossen, weil er Schriften verbreitete, welche die französische Herrschaft bekämpften und die Deutschen an sich selbst erinnern sollten.

Hr. Fr. Fleischer hat in Leipzig bereits eine Sammlung veranstaltet, die ein schönes Ergebnis zur Folge hatte. An den ge-

samnten Buchhandel ist aber noch keine Aufforderung zu Beiträgen ergangen.

Ich nehme die Angelegenheit hiermit in die Hand.

Das Denkmal, das Palm errichtet wird, wird dem deutschen Bürgermuthen errichtet. Möge er immer zu finden sein!

Ueber Beiträge, welche mir behändigt werden, bescheinige ich im Börsenblatte.

Leipzig, 6. Januar 1863.

Ludwig Denicke,
Ehrenmitglied des Palm-Comité zu
Braunau am Inn.

Auch ein buchhändlerisches Jubiläum.

Das 100jährige Bestehen der „Krankencasse der Leipziger Buchhändler-Markthelfer“ wird am 18. Januar 1863 im Schützenhause feierlichst begangen werden. Der jetzige Schriftführer der Casse, J. G. Richter, im Hause von J. J. Weber, hat einen kurzen Abriss der Geschichte dieser Krankencasse als ein Andenken an das abzuhaltende Fest geschrieben und jeder Theilnehmer daran wird dieses Schriftchen erhalten. Aus diesem geschichtlichen Abriss geht hervor, daß der Markthelfer J. Ch. Wäfer es war, der dieses wohlthätige Institut Anfangs der 1760er Jahre gründete. Viele Jahre hindurch bestand die Aufgabe des Instituts darin, daß man bei Krankheits- oder Todesfällen für das betreffende Mitglied oder für die Hinterlassenen eine Sammlung veranstaltete, und wir ersehen, daß die erste dergleichen Sammlung für den Markthelfer Vogel, im Hause J. Mülser, geschah und 19 Groschen einbrachte!

Erst 1789 am ersten Weihnachtstage wurden Statuten für die Gesellschaft entworfen und festgestellt, daß ein Fond von 20 Thalern in der Casse bestehen solle, wovon Hilfsbedürftigen gegeben werden könnte.

Im Jahre 1798 bildeten schon 40 Thaler den Cassastock und die Anzahl der Mitglieder bestand aus 40 Personen; es wurden auch nicht mehr Sammlungen für erkrankte oder verstorbene Mitglieder veranstaltet, sondern man zahlte von den regelmäßig erhobenen Steuern ein Krankengeld von 1 Thlr. 8 Gr. wöchentlich und bei Sterbefällen ein sogenanntes „Todtenopfer“ von 20 Thalern an die Hinterbliebenen.

In den Kriegsjahren 1806 bis 1813 gerieth die Casse in eine bedenkliche Lage; da trat aber der damalige Director Frauenheim thatkräftig ein und schloß derselben an 100 Thaler vor. Nach dieser Zeit indes hat sich das Institut immer mehr gekräftigt, und nach erfolgter Vereinigung (1860) mit einer zweiten unter den Buchhändler-Markthelfern errichteten ähnlichen Casse, welche 1840 gegründet wurde, hob es sich dermaßen, daß zur Zeit der Vereinigung ein Capital von 2250 Thalern vorhanden war, welches seitdem sich wieder bedeutend vermehrt hat.

Jetzt erhalten in Krankheitsfällen die Mitglieder wöchentlich 2 Thlr. 15 Ngr. Unterstützungsgeld und das „Todtenopfer“ ist auch noch erhöht worden.

Das kleine Schriftchen lieft sich recht gut, und wir ersehen daraus noch, daß außer den bereits erwähnten Personen die Hrn. Pefler und Rosmäyler große Verdienste um das wohlthätige Institut hatten, und die jetzigen Leiter desselben, Carl Fr. Schnabel als Cassirer, und Friedrich Ackermann als Vorsitzender, die Liebe und Dankbarkeit ihrer Collegen genießen.

Dem Vernehmen nach wird das Directorium der Krankencasse zur Festesfeier die hiesigen Hrn. Prinzipale und ihr Gehilfenper-